



**Regelungsvorschlag  
für die Koalitionsverhandlungen  
der Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU  
in Baden-Württemberg:  
„Polizei und JVEG“  
vom 18.04.2021**

Werden Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen durch die Polizei ohne Auftrag oder vorherige Billigung durch die Staatsanwaltschaft oder die sonst ermittlungsführende Behörde herangezogen, wird ihre Leistung nicht nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vergütet.

Folglich bezahlt die Polizei in Baden-Württemberg – abhängig vom Budget der jeweiligen Polizeidienststelle – den Dolmetscher\*innen Stundensätze zwischen 10 Euro und 80 Euro inklusive Umsatzsteuer, ohne Fahrt- und Wegezeiten zu honorieren, während das JVEG die Vergütung von Dolmetsch-, Reise-, Warte- und Vorbereitungszeiten zu einem Satz von 85 Euro netto vorsieht.

**Wir fordern die zukünftigen Koalitionspartner auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Einsätze von Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen bei der Polizei nach dem JVEG vergütet werden.**

**Zur Begründung:**

1. Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen, die zu niedriger, weit unter dem Marktpreis liegender Vergütung eingekauft werden, sind in der Regel von minderer Qualität.

Deren Konsequenzen müssen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden.

Nicht selten werden durch lückenhafte Übertragungen Straftaten nicht erkannt und Ermittlungsverfahren vorzeitig eingestellt.

2. Artikel 2 der Richtlinie 2010/64/EU verlangt eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität der Sprachmittlung in jedem Verfahrensstadium und gerade auch für polizeiliche Vernehmungen.

3. Im Rahmen von Vorladungen werden Zeugen und Sachverständige gemäß § 28 Abs. 4 PolG nach dem JVEG vergütet. Für Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen fehlt eine solche Rechtsfolgenverweisung. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

Deswegen wenden Hessen (§ 3 Abs. 2 HSOG), Niedersachsen (§ 16 Abs. 4 NPOG), Sachsen-Anhalt (§ 34 Abs. 5 SOG LSA) und Schleswig-Holstein (§ 82 a Abs. 2 LVwG) grundsätzlich das JVEG an.

4. Bereits am 04.12.2007 haben sich die Abgeordneten der Grünen Landtagsfraktion Lehmann, Neuenhaus, Walter, Oelmayer und Sckerl in ihrem Antrag an den Landtag dafür ausgesprochen, „die Landesbehörden dahingehend anzuweisen, ausschließlich qualifizierte Übersetzungsdienstleistungen für ihre Tätigkeiten heranzuziehen.“ (Aus dem Zusammenhang wird klar, dass damit auch Dolmetscherdienstleistungen gemeint sind.)

Denn: „Aus Sicht der Grünen Landtagsfraktion ist es nicht tragbar, dass in den bedeutenden Bereichen der Polizeibehörden ebenso wie der Krankenhäuser aus Gründen möglicher Einsparziele auf eine fach- und sachgerechte Übersetzung verzichtet wird. Das vorherrschende Preisdumping im Bereich der Übersetzungsleistungen sollte nach Meinung der Grünen Fraktion nicht vonseiten staatlicher Behörden auf Kosten der notwendigen Sprachkompetenzen unterstützt werden. Die Grüne Landtagsfraktion spricht sich daher dafür aus, die Landesbehörden dahingehend anzuweisen, ausschließlich qualifizierte Übersetzungsdienstleistungen für ihre Tätigkeiten heranzuziehen.“ (Drucksache 14/2073)

Es ist jetzt Zeit und Gelegenheit, das umzusetzen.

5. Die Dienstleistung einer Dolmetscherin oder Übersetzerin ist in jedem Verfahrensstadium von derselben Qualität, Güte und Bedeutung, unabhängig davon, ob die Beauftragung durch das Gericht, im Auftrag oder mit vorheriger Billigung durch die Staatsanwaltschaft oder ohne solche erfolgt. Dennoch wird die Leistung abhängig davon, ob ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen für das betreffende Verfahren existiert oder eben noch nicht, unterschiedlich honoriert.

Auch für diese Ungleichbehandlung ist kein sachlicher Grund erkennbar.

6. Der Rechtsstaat ist kein bloßer Kostenfaktor, sondern er garantiert die Rahmenbedingungen für Freiheit und Sicherheit in unserem Land. Justiz und Polizei sorgen für die Einhaltung der Regeln, ohne die ein zuverlässiges Miteinander und Handeln nicht möglich wäre.

7. Sowohl bei der Polizei, wie auch später bei Gericht besteht die Leistung der Dolmetscher\*innen nicht nur darin, das zu übertragen, was gesagt wird: Sie wirken auch elementar am Ausgleich der für gewisse Kommunikationsvarianten charakteristischen Asymmetrie der Kräfteverhältnisse mit, die zwischen den deutschsprachigen, professionellen Beteiligten (Polizeibeamte) auf der einen Seite und den fremdsprachigen Laien (Geschädigte, Zeugen, Verdächtige) auf der anderen Seite bestehen. Letztere stehen unter besonderem Stress und sind häufig verletzlich, emotional, nicht an öffentliches Sprechen gewöhnt und hängen sich deswegen an die Person, die ihre Sprache spricht.

Auch diese „Ausgleichsleistung“, ohne die keine vollständige und gewissenhafte Sachaufklärung erfolgen kann, ist nur durch qualifizierte, adäquat honorierte Dolmetscher\*innen ausreichend zu erbringen.

Stuttgart, den 18.04.2021